

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 14.05.2024
und Mitteilung des Senats vom 25.06.2024**

„Opferschutz und Wohnsituation in den Frauenhäusern des Landes Bremen“

Seit dem Jahr 2000 erhebt die Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) bundesweit Daten von Frauenhäusern über Zugänge und Schutzsuchende. Im Jahr 2022 beteiligten sich an dieser Befragung über standardisierte Fragebögen 179 der insgesamt 400 Frauenhäuser in Deutschland. Antworten liegen von Frauenhäusern aus 15 Bundesländern vor, allein das Land Bremen ist in der aktuellen Erhebung nicht vertreten. Alle drei Frauenhäuser in der Stadt Bremen und auch das Frauenhaus in Bremerhaven gaben zu ihrer Situation keine Auskünfte an die Bundeskoordinierungsstelle. Die vorliegende Kleine Anfrage möchte diese Daten- und Wissenslücke schließen.

Die Ergebnisse der bundesweiten Frauenhaus-Statistik verweisen nach wie vor auf eine Dominanz von Fällen männlicher Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften. Immer mehr finden Kinder Schutz im Frauenhaus und mittlerweile mehr Kinder als Frauen. Gleichzeitig werden damit vor allem Minderjährige aus ihrem gewohnten sozialen Leben gerissen, schwer belastet mit eigenen und/oder gegen ihre Mutter gerichtete Gewalterfahrungen. Krisenlagen und akute Herausforderungen in Frauenhäusern sind vielschichtig und werden immer komplexer, heraus- und weiterführende Angebote immer dringender. Knapp die Hälfte der schutzsuchenden Frauen unternehmen weder zivil- noch strafrechtliche Schritte gegen den Täter. Ein erheblicher Anteil Gewaltbetroffener wird nicht in der polizeilichen Statistik abgebildet. Nur äußerst selten kommt es bei polizeilichen Maßnahmen zu Platzverweisen des Täters, zu Gefährderansprachen oder gar zu Gewahrsamsnahmen. Und dass, obwohl Gewaltschutzgesetz und Polizeigesetze der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vorsehen. Der Anteil der Frauen, die einen Platz im Frauenhaus ihrer Stadt/ihres Kreises finden, sinkt seit Jahren kontinuierlich; Abweisungen und Fernunterbringungen in anderen Regionen nehmen zu. Zudem spiegelt sich die Vielfalt der Gesellschaft auch in den Frauenhäusern, wo immer mehr unterschiedliche Lebensrealitäten, Kulturen, Sprachen und Bedarfe aufeinandertreffen. Vielerorts fehlt es an problemadäquaten entsprechenden Ressourcen, personellen und finanziellen Ausstattungen. Immer schwieriger gestalten sich Arbeits- und Einkommenssituationen von Frauen während und vor allem nach dem Aufenthalt im Frauenhaus. Nur wenige Frauen mit Kindern finden eine neue eigene Wohnung; immer länger werden die Wohndauern im Frauenhaus. Dadurch wiederum verschärft sich die Aufnahmesituation für Akutnotfälle, wenn die Belegungsquote dauerhaft bei nahezu 100 Prozent liegt. Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, inwieweit Deutschland die Vorgaben der Istanbul-Konvention umsetzt, wenn immer mehr schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern aus Platzmangel abgewiesen werden und gezwungen sind, beim Gewalttäter zu bleiben. Die Zuflucht ins Frauenhaus ist über politische Vorgaben von Standards zu sichern.

Vor welche Situation sehen sich das Autonome Frauenhaus Bremen, das Frauenhaus der AWO, das Autonome Frauenhaus Bremen-Nord e.V. und das Frauenhaus der GISBU in Bremerhaven aktuell gestellt? Decken sich diese Situations- und Problembeschreibungen vor Ort mit den Ergebnissen aus der bundesweiten Studie? Oder wo gibt es hauseigene, kommunale oder landesspezifische Abweichungen? Hierzu verlangt die CDU-Bürgerschaftsfraktion vom Senat Transparenz und Aufklärung.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Stellen Sie bitte die Historie der Einrichtung und Entwicklung aller vier Frauenhäuser im Land Bremen dar. Gehen Sie dabei bitte auf die Trägerschaft und Ausstattung der Häuser, die Zahl und Qualifikation von Beschäftigten in den Zufluchtsorten, die Zahl und Struktur der Schutzsuchenden sowie auf die finanziellen öffentlichen Zuwendungen ein.**

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verfügen derzeit insgesamt über vier Frauenhäuser, die sich in unterschiedlicher Trägerschaft befinden. Die Aufnahme kann in allen Frauenhäusern zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen und ist unabhängig von Konfession, Nationalität oder regionaler Herkunft. Das Autonome Frauenhaus sowie das AWO-Frauenhaus sind barrierefrei, das Frauenhaus in Bremerhaven befindet sich gerade im Umbau mit dem Ziel, mehr Plätze barrierefrei zu gestalten.

Frauenhaus der GISBU Bremerhaven:

Die GISBU (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH) als Trägerin des Frauenhauses in Bremerhaven ist 2002 aus der Verschmelzung der Vereine „Herberge zur Heimat Bremerhaven e.V.“ und „Brücke Bremerhaven e.V.“ hervorgegangen. Die GISBU mbH ist Mitglied im Diakonischen Werk der Landeskirche Hannover. Gesellschafter der GISBU mbH sind der ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven und das Diakonische Werk Bremerhaven e.V..

Im Jahr 2008 erfolgte der Umzug des Frauenhauses in die jetzigen Räumlichkeiten. Die Entscheidung beinhaltete die Begründung von separaten 5 bzw. 7 Schutzwohnungen, um den Frauen eine größtmögliche Selbstständigkeit zu erhalten. Die Platzzahl wurde wegen des steigenden Bedarfes angepasst und auf 20 Plätze erhöht. Mittlerweile gibt es einen Beschluss des Magistrats Bremerhaven, die Plätze auf 30 zu erhöhen. Die entsprechenden Umbaumaßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Durch die Schaffung der Frauenberatungsstelle konnte ein umfangreiches Beratungskonzept erstellt werden, welches Frauen, die von Gewalt betroffen sind, erreicht, aber auch für Frauen gilt, die Opfer von Zwangsprostitution, Menschenhandel sind bzw. von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

Derzeitig sind zwei, ab Juli drei sozialpädagogische Fachkräfte und vier Mitarbeiterinnen für die Hauswirtschaft und Rufbereitschaft im Dienst.

Die Finanzierung erfolgt über den geschlossenen Vertrag mit der Stadt Bremerhaven

Im Jahr 2023 wurden in den Räumen des Frauenhauses 65 Frauen aufgenommen, 53 durch gewaltgeprägte Lebensumstände und 12 aufgrund von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit.

Autonomes Frauenhaus Bremen:

Am 29.11.1976 wurde die erste Satzung des Vereins "Bremer Frauenhaus – Frauen helfen Frauen e.V." verfasst. Für das Autonome Bremer Frauenhaus hat dieser Verein die Trägerschaft.

Die Finanzierung erfolgte zunächst als institutionelle Förderung, seit Dezember 2001 wurde die Finanzierung auf Tagessätze umgestellt. Die Platzzahl wurde kontinuierlich erhöht und lag viele Jahre bei 45 Plätzen. Während der Pandemie wurden über den Senat Hotelzimmer angemietet. Die Zimmer im Frauenhaus konnten aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr nur mit Familien oder Einzelpersonen belegt werden. Aufgrund des baulichen Zustands des ursprünglichen Hauses wurde ein Umzug des Frauenhauses notwendig. Durch den Umzug in ein neues Haupthaus zum April 2023 und die Anmietung eines zusätzlichen Standortes zum März 2022 konnte die Platzzahl im September 2023 auf 53 Plätze und im März 2024 nochmals auf insgesamt 60 Plätze für Frauen und Kinder erhöht werden.

Derzeit sind Mitarbeiterinnen mit 12,21 Stellenanteilen und zusätzlich eine Sozialpädagogin im Berufsanererkennungsjahr im Frauenhaus beschäftigt. Die Mitarbeiterinnen sind in der Regel Sozialpädagoginnen oder haben aufgrund langjähriger Tätigkeit eine vergleichbare Qualifikation erlangt.

Frauenhaus Bremen-Nord:

Das Frauenhaus in Bremen-Nord wurde am 01.11.1991 unter dem Namen „Frauen helfen Frauen in Bremen-Nord e.V.“ eröffnet. Dieser Verein hat die Trägerschaft des Frauenhauses. Das Haus bietet akut bedrohten Frauen und deren Kindern einen ersten Anlaufpunkt. Es soll ihnen Schutz bieten, um weitere physische und psychische Gewalterfahrungen zu verhindern. Das Frauenhaus soll als Übergangslösung verstanden werden.

Das Frauenhaus startete mit 8 Zimmern für die Bewohnerinnen und deren Kindern. Die Zimmer wurden dabei mit mehreren Frauen belegt, heute nur noch mit einer Frau und ggf. ihren Kindern.

Im Oktober 2021 erfolgte der Umzug an einen neuen Standort, da das alte Haus den Bedarfen nicht mehr genügte. Hier stehen 10 Zimmern zur Verfügung, sodass 10 Frauen und deren Kinder, gesamt 30 Personen aufgenommen werden können. Jedes Zimmer verfügt über ein eigenes Badezimmer.

Derzeit sind eine Vollzeitstelle als Leitung, eine sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit, ein Hausmeister als Minijob und einer Ehrenamtskraft mit 15 Std/ Woche, die sich um Haus und Spendenraum bemüht, im Frauenhaus beschäftigt. Der Spendenraum beinhaltet z. B. gespendete Kleidung und Kinderspielzeug.

Seit 1.05.2024 wurde ein Zimmer in einen Kinderbereich umgewandelt, um das neu entwickelte Kinderkonzept umsetzen zu können. Hierfür wurden eine Erzieherin (mit 25 Stundenumfang) sowie eine pädagogische Assistenzkraft (2x/ Woche zur Unterstützung) eingestellt. Die Bettenanzahl reduzierte sich durch diese notwendige Maßnahme auf insgesamt 27.

AWO Frauenhaus Bremen:

Das Frauenhaus der AWO in Bremen wurde 1982 eröffnet, vor etwa 10 Jahren erfolgte der Umzug an den derzeitigen Standort. Das mehrstöckige Gebäude befindet sich in einer Wohnstraße und wird zu 100 % zum Zwecke des Frauenhauses genutzt.

Es sind 15 Bewohnerinnenzimmer mit Größen zwischen 12 m² und 30 m² und jeweils eigenem Bad vorhanden. Des Weiteren ist ein Raum für die Kinder und Jugendlichen mit 42,5 m² vorhanden, welche die Bedarfe jedoch nicht deckt.

Derzeit stehen insgesamt 38 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung.

Der aktuelle Stellenplan umfasst folgende Stellenanteile: 3,76 Sozialpädagoginnen (zuständig für die 15 Bewohnerinnen, sowie Beratungen von externen Frauen, die von Gewalt betroffen sind und die nachgehenden Beratungen für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausgezogen sind), 1,94 Erzieherinnen (zuständig für bis zu 23 Kinder und Jugendlichen), 0,26 Hauswirtschaft (zuständig für Spendenannahme, Kleiderkammer und Reinigung der Zimmer bei Belegungswechsel) sowie 1,0 Leitung (zuständig für fachliche und personelle Leitung).

2. Wie viele Aufnahmen von schutzbedürftigen Frauen und Kindern wurden in den vier Frauenhäusern in den Jahren 2019 bis 2024 registriert? (Daten bitte getrennt nach Frauen und Kindern pro Haus und Jahr ausweisen.)

	2019	2020	2021	2022	2023
GISBU Bremerhaven	50 Frauen	55 Frauen 57 Kinder	54 Frauen 83 Kinder	45 Frauen 50 Kinder	53 Frauen ¹
Autonomes Frauenhaus ²	82 Frauen 133 Kinder	95 Frauen 133 Kinder	80 Frauen 103 Kinder	46 Frauen 64 Kinder	51 Frauen 74 Kinder
Bremen Nord	12 Frauen 7 Kinder	7 Frauen 11 Kinder	9 Frauen 20 Kinder	17 Frauen 18 Kinder	15 Frauen 20 Kinder
AWO Frauenhaus	71 Frauen 76 Kinder	55 Frauen 67 Kinder	56 Frauen 86 Kinder	27 Frauen 47 Kinder	31 Frauen 51 Kinder

¹ Die Zahl der Kinder kann aktuell nicht ausgewiesen werden.

² Bei der Anzahl der Kinder handelt es sich nicht nur um die Neuaufnahmen, sondern die Gesamtzahl der Kinder im jeweiligen Jahr.

3. Über welche Wege erfolgte der Zugang ins Frauenhaus? Unterscheiden Sie dabei bitte: „Eigeninitiative“, „soziales Netz“, „professionelle Dienste“, „Polizei“, „Hilfetelefon“, „Sonstige“.

Daten über die Zugangswege liegen ausschließlich für das Autonome Frauenhaus in Bremen vor. In den anderen Häusern werden diese Daten nicht erfasst.

	2019	2020	2021	2022	2023
Eigeninitiative / soziales Netz	15	14	9	4	8
Amt für Soziale Dienste	15	12	5	4	4
Polizei	6	17	20	12	17
Andere Frauenhäuser	10	18	5	7	12
sonstiges	56	57	58	40	23

4. Wie viele der unter Frage 2. registrierten Personen hatten vor der Aufnahme ins Frauenhaus ihren Wohnsitz im Land Bremen? Wie viele kamen aus welchen anderen Bundesländern?

Die Frauen, die in den Frauenhäusern der Stadtgemeinde Bremen aufgenommen wurden, kamen aus folgenden Bundesländern. Aufgrund der zum Teil niedrigen Anzahlen pro Bundesland werden aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen Bundesländer zusammengefasst.

	2019	2020	2021	2022	2023
Bremen	125	119	104	75	66
Hamburg	8	9	7	4	6
Niedersachsen	26	34	23	9	16
Nordrhein-Westfalen	12	18	13	8	6
Sonstige*	25	17	21	13	13

Für das Frauenhaus der GISBU in Bremerhaven stehen die Daten nicht zur Verfügung.

* Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

5. Wie viele der unter Frage 2. registrierten Frauen kamen erstmals ins Frauenhaus, wie viele waren bereits zuvor ein- oder mehrmals im Frauenhaus?

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

6. Wie viele der unter Frage 2. registrierten Frauen wurden nicht in Deutschland geboren? Wenn Auslandsherkunft oder Migrationshintergrund besteht, woher stammen diese Frauen ursprünglich? (Bitte teilen Sie die Anzahl der Frauen nach Nationalität mit.)

Siehe Frage 7.

7. Wie viele der unter Frage 2. registrierten Frauen besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet. Der Geburtsort und der Migrationshintergrund der Frauen werden nicht statistisch erfasst. Im Folgenden kann daher lediglich die

Staatsangehörigkeit dargestellt werden. Aufgrund der zum Teil niedrigen Anzahlen pro Staatsangehörigkeit werden aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht alle Staatsangehörigkeiten einzeln dargestellt und die Jahre 2022/2023 zusammengefasst.

	2019	2020	2021 ³	2022/2023
Afghanistan	11	12	11	10
Deutschland	83	74	51	97
Ghana	5	9	6	8
Iran	10	8	5	6
Serbien	8	7	11	7
Syrien	23	18	19	28
Türkei	9	11	7	14
Sonstige	95	122	66	117

³ Für die GISBU Bremerhaven liegen in 2021 keine Zahlen vor.

In den 5 dargestellten Jahren wurden mindestens 10 Frauen mit folgenden Staatsangehörigkeiten aufgenommen (unter Sonstige enthalten): Albanien, Bulgarien, Eritrea, Gambia, Guinea, Irak, Republik Côte d'Ivoire, Kosovo, Libanon, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Nigeria, Polen, Russland, Somalia, Ukraine,

8. Teilen Sie bitte Alter und Personenstand der in den Frauenhäusern aufgenommenen Frauen mit. (Daten bitte einzeln für die Jahre 2022 und 2023 und pro Haus ausweisen.)

Der Personenstand wird nicht statistisch erfasst.
Die Altersverteilung der Frauen wird unter Frage 12 dargestellt.

9. Geben Sie bitte Auskünfte zu den Schul- und Berufsabschlüssen der schutzsuchenden Frauen in den Frauenhäusern. Wie viele hatten in den Jahren 2022 und 2023 keine abgeschlossene Schulausbildung? Wie viele verfügten über keinen Berufsabschluss?

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

10. Wie viele der aufgenommenen Frauen waren vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig? Wie viele Frauen bezogen Leistungen nach SGB II?

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

11. Wie viele Frauen wurden mit und wie viele ohne Kinder in den vier Frauenhäusern 2022 und 2023 aufgenommen?

	2022 ohne Kinder	2022 mit Kindern	2023 ohne Kinder	2023 mit Kindern
GISBU Frauenhaus ⁴	18	27	-	-
Autonomes Frauenhaus ⁵	30	39	24	43
Bremen Nord	7	10	4	11
AWO Frauenhaus	6	20	7	23

⁴ Die Daten liegen für 2023 nicht vor.

⁵ Es handelt sich um die Gesamtzahl der Frauen, die sich im Kalenderjahr im Frauenhaus aufgehalten haben. Die Zahlen berücksichtigen auch Frauen, die ggf. schon im Vorjahr aufgenommen wurden.

12. Stellen Sie bitte die Altersverteilung der in den Jahren 2022 und 2023 aufgenommenen Kinder und Jugendlichen dar.

Die Fragen 8 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Autonomes Frauenhaus

Frauen	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Kinder	Anzahl 2022	Anzahl 2023
18-19 Jahre	6	4	0-2 Jahre	18	22
20-29 Jahre	19	23	3-6 Jahre	22	24
30-39 Jahre	26	24	7-14 Jahre	23	27
40-49 Jahre	12	9	15-18 Jahre	1	1
50 Jahre und älter	6	7			

Bremen Nord

Frauen	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Kinder	Anzahl 2022	Anzahl 2023
18-24 Jahre	5	7	0-1 Jahre	0	4
25-29 Jahre	5	2	1-2 Jahre	9	6
30-39 Jahre	9	9	3-6 Jahre	11	11
40-49 Jahre	1	5	7-10 Jahre	4	5
50 Jahre und älter	0	0	11-17 Jahre	2	2

GISBU Bremerhaven⁶

	Frauen 2022
18-20 Jahre	12
21-26 Jahre	6
27-34 Jahre	10
35-44 Jahre	14
45-54 Jahre	2
55-64 Jahre	1
>65 Jahre	0

⁶ Die Daten liegen für 2023 nicht vor.

AWO Frauenhaus

Frauen	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Kinder	Anzahl 2022	Anzahl 2023
18-19 Jahre	0	1	0-2 Jahre	11	18
20-29 Jahre	9	11	3-6 Jahre	15	15
30-39 Jahre	13	11	7-14 Jahre	17	14
40-49 Jahre	5	2	15-18 Jahre	1	2
50 Jahre und älter	0	2			

13. Wie viele schutzsuchende Frauen hatten eine Behinderung bzw. körperliche oder psychische Beeinträchtigung?

Diese Daten werden nicht statistisch erhoben, da sowohl körperliche als psychische Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich auf den ersten Blick erkannt werden können und eine entsprechende Beurteilung ausschließlich durch medizinisches Fachpersonal erfolgen kann.

In den letzten Jahren wurden Frauen in den Bremischen Frauenhäusern mit Seh-, Hör- und Gehbeeinträchtigungen aufgenommen.

Allein aufgrund der Gewalterfahrung weist ein großer Teil der Frauen psychische Belastung auf. Inwiefern diese jedoch einen Krankheitswert aufweisen bzw. welche Diagnosen sich ergeben, kann im Zweifelsfall nur durch Psychotherapeut*innen oder Ärzt*innen und nicht durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beurteilt werden.

14. Wie viele der aufgenommenen Kinder hatten eine Behinderung bzw. körperliche oder psychische Beeinträchtigung?

Diese Daten werden nicht statistisch erhoben.

Folgende bekannten Beeinträchtigungen bei Kindern wurden von den Frauenhäusern gemeldet:

Glasknochenkrankheit, Gehbehinderung, Sehschwäche, Lernschwäche, Autismus, Traumata.

15. Wie viele und welche Beratungsangebote wurden 2022 und 2023 in den vier Frauenhäusern angeboten und in welcher Quantität von den Schutzsuchenden angenommen? (Führen Sie hierzu alle Arten von Beratung und Unterstützungsleistungen auf und inhaltlich pro Haus aus.)

GISBU Bremerhaven: Das Beratungsangebot im Frauenhaus umfasst insbesondere das Aufzeigen von Wegen aus gewaltgeprägten Partnerschaften, emotional und finanziell. Wegen des breiten Beratungsangebotes werden die Bewohnerinnen des Frauenhauses entsprechend ihrer Bedarfe darüber hinaus in allen anderen Lebensbereichen beraten und unterstützt. Eine differenzierte Statistik wird nicht geführt.

In Bremerhaven besteht die Besonderheit, dass die Frauenberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt eine organisatorische Einheit mit dem Frauenhaus bildet.

In der Frauenberatungsstelle wurden folgende Gespräche durchgeführt:

2022: 128 telefonische Beratungen; 98 persönliche Beratungen

2023: 142 telefonische Beratungen; 119 persönliche Beratungen

Autonomes Frauenhaus: Die aktuellen Bewohnerinnen haben regelmäßige Gespräche mit ihren Bezugsfrauen, um aktuelle Problemlagen zu bewältigen. Hier greift immer das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Im Laufe des Aufenthalts wird somit das Selbstwertgefühl stabilisiert und ein eigenständiges gewaltfreies Leben vorbereitet.

Des Weiteren werden täglich Beratungsgespräche am Telefon für Betroffene, Angehörige, Nachbarn, Ärzt:innen, Schulen etc. durchgeführt. Die Inhalte sind so vielfältig wie die Anfragen. Oftmals wird auch an geeignete Stellen weitervermittelt. Manche Frauen lassen sich mehrmals beraten, bevor sie den Schritt ins Frauenhaus wagen. Weiterhin werden ehemalige Bewohnerinnen telefonisch oder in der Einrichtung beraten und unterstützt, ggf. findet auch eine Begleitung zu auswärtigen Terminen statt.

Bremen Nord: Neben der täglichen Arbeit mit den Bewohnerinnen im Frauenhaus wurden folgende Beratungsgespräche durchgeführt, die inhaltlich den Beratungen im Autonomen Frauenhaus entsprechen. Dies kann sowohl telefonisch als auch persönlich erfolgen.

2022: 230 telefonische Beratungen; 11 persönliche Beratungen

2023: 250 telefonische Beratungen; 45 persönliche Gespräche

AWO Frauenhaus: Die im Haus lebenden Frauen und ihre Kinder werden jeweils durch zwei Mitarbeiterinnen im Tandem beraten und betreut. Bei Bedarf erfolgt eine Vermittlung an andere

Frauenhäuser, Beratungsstellen, Rechtsberatung, Polizei, Gewaltschutzambulanz, Amt für soziale Dienste und weitere Stellen. Es erfolgt außerdem eine nachgehende Beratung (telefonisch und in Präsenz im Frauenhaus) von Bewohnerinnen, die aus dem Frauenhaus ausgezogen sind und weiteren Unterstützungsbedarf haben.

Des Weiteren wird eine Fachberatung für Mitarbeiter:innen von anderen Beratungsstellen, Polizei, Ärzt:innen, Kindergärten und weiteren Stellen angeboten, sowie eine telefonische Beratung sowohl während als auch außerhalb der Bürozeiten für Betroffene.

In 2023 wurden 537 Beratungen während der Rufbereitschaften durchgeführt.

16. Schildern und quantifizieren Sie bitte das rechtliche Vorgehen der Frauen im Vorfeld und während des Frauenaufenthaltes in allen vier Frauenhäusern für die Jahre 2022 und 2023 nach: „Erstattung von Anzeigen“, „Stellen von Strafanträgen“, „Beantragung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (§1 Gewaltschutzgesetz)“, „Antrag auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§2 Gewaltschutzgesetz)“, Beantragung gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)“, „Beantragung alleiniger elterlicher Sorge“, „Beantragung Aufenthaltsbestimmungsrecht“, „Beantragung Regelung Umgangsrecht“, „Geltendmachung Schadensersatz und Schmerzensgeld“, „Beantragung Entschädigung nach OEG“, „Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts“, „Sonstiges“, „keine rechtlichen Schritte“.

Diese Daten werden statistisch nicht systematisch erhoben.

Lediglich durch das Autonome Frauenhaus liegen die Zahlen der vorab erfolgten Wegweisungen vor. Zu den weiteren rechtlichen Schritten können keine Aussagen getroffen werden.

	Wegweisungen 2022	Wegweisungen 2023
Autonomes Frauenhaus	3	1

17. Wie viele Kinder wurden weiterhin von ihrer Mutter ganztägig betreut, wie viele Kinder besuchten eine Kita oder Schule während der Zeit ihres Aufenthaltes im Frauenhaus? (Daten bitte auch hier ausweisen nach Haus und Jahr 2022 und 2023.)

Bremerhaven: Entsprechend der Schulpflicht wird Sorge getragen, dass die Mütter ihre Kinder weiter zur Schule begleiten können bzw. es wird ein umgehender Schulwechsel / Einschulung unterstützt. Alle Kinder, die wegen ihres Alters eine Kita oder Schule besuchen konnten, blieben in der Zeit ihres Aufenthalts in der Kita oder Schule.

Autonomes Frauenhaus: Die Kinder werden im Kinder- und Jugendbereich von qualifizierten Mitarbeiterinnen während ihres Aufenthaltes betreut und begleitet – vormittags die Vorschulkinder und nachmittags die Schulkinder. Einige Kinder besuchen einen auswärtigen Kindergarten. Die Schulkinder müssen in der Regel durch den Einzug ins Frauenhaus die Schule wechseln. Außerhalb der Betreuungszeiten sind die Mütter für ihre Kinder verantwortlich.

Bremen Nord: In 2022 besuchten 6 Kinder den Kindergarten und 7 Kinder die Schule. 13 kleinere Kinder wurden durch ihre Mütter betreut.

In 202 besuchten 4 Kinder den Kindergarten und 6 Kinder die Schule. 18 kleinere Kinder wurden durch ihre Mütter betreut.

AWO Frauenhaus: Alle schulpflichtigen Kinder werden in Bremer Schulen eingeschult, die Mitarbeiterinnen bemühen sich kleinere Kinder an Kindergärten anzubinden. Die Betreuung erfolgt ansonsten durch die Mütter bzw. die Erzieherinnen.

Die Unterbringung insbesondere in Kindergärten kann mitunter mehrere Monate dauern.

18. Geben Sie bitte die durchschnittlichen Wohndauer im Frauenhaus für alle Bewohnerinnen, für Bewohnerinnen mit und ohne Kinder pro Haus und Jahr 2022 und 2023 an.

Aufenthaltsdauer	2022	2023⁷
Bis 1 Woche	25	15
Bis 4 Wochen	21	19
1-3 Monate	25	30
3-6 Monate	28	15
Über 6 Monate	33	40

⁷ Für die GISBU Bremerhaven liegen die Daten in 2023 nicht vor.

19. Bestätigt sich auch im Land Bremen der Trend steigender Wohndauer in allen vier Frauenhäusern? Wenn ja, warum? Und wie bewertet der Senat diese Entwicklung?

Im Dialogprozess mit den Frauenhäusern, den die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz 2023/2024 durchgeführt hat, war die steigende Aufenthaltsdauer der Frauen in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der länger dauernden Wohnungssuche eines der wichtigsten Themen, da hier der Hebel dafür gesehen wird, mehr Plätze für akut bedrohte Frauen freizumachen. Im Dialogprozess wurden unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, unter anderem ist daraus eine systematische Zusammenarbeit der Frauenhäuser mit der Zentralen Fachstelle Wohnen entstanden. Zurzeit sind Gespräche mit den Wohnungsbaugesellschaften in der Vorbereitung. Ebenso wird ein spezifisches Vermittlungsangebot geprüft. Der Abschlussbericht zum Dialogprozess mit den Frauenhäusern befindet sich derzeit in der Erstellung und Abstimmung.

20. Wohin gingen Frauen und Kinder nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus? Weisen Sie hierzu bitte die Zahl der Abgänge für die Jahre 2022 und 2023 aus nach: „neue eigene Wohnung“, „Verwandte, Freunde, Bekannte“, „neuer Partner“, „anderes Frauenhaus“, „soziale Einrichtung“, „ehemalige Wohnung nach Auszug des Täters“, „ehemalige Wohnung mit Rückkehr zum Täter“, „ehemalige Wohnung in Zuweisung nach Gewaltschutzgesetz“, „medizinische Einrichtung“.

Hierzu liegen nur von zwei Frauenhäusern Daten vor:

Autonomes Frauenhaus

	2022	2023
Neue eigene Wohnung	29	21
Anderes Frauenhaus	9	9
Soziale Einrichtung, medizinische Einrichtung ⁸	1	3
Ehemalige Wohnung ⁹	18	12
unbekannt	8	5
sonstiges	2	3

⁸ Es wird lediglich die Überleitung in andere Institutionen erfasst.

⁹ Es wird lediglich erfasst, ob eine Rückkehr in die ehemalige Wohnung erfolgt. Die weiteren Umstände sind häufig nicht bekannt, sodass keine weitere Konkretisierung erfolgen kann.

Bremen Nord

	2022	2023
Neue eigene Wohnung	6	5
Anderes Frauenhaus	2	4
Ehemalige Wohnung ¹⁰	2	2
unbekannt	1	3

¹⁰ Es wird lediglich erfasst, ob eine Rückkehr in die ehemalige Wohnung erfolgt. Die weiteren Umstände sind häufig nicht bekannt, sodass keine weitere Konkretisierung erfolgen kann.

21. Geben Sie bitte Auskünfte zu den Tätern häuslicher Gewalt im Land Bremen für die Jahre 2022 und 2023. Gruppieren Sie dabei nach: „Ehemann“, „Freund/Partner“, „männlicher Angehöriger“, „Ex-Mann/Ex-Partner/Ex-Freund“, „weibliche Angehörige“, „andere Personen“.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Die Auswertung zu häuslicher Gewalt orientiert sich an der bundeseinheitlichen Definition von häuslicher Gewalt:

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen (TV) betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und TV die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen (ohne (Ex-) Partnerschaften).“ (BKA (Hg.): Häusliche Gewalt - Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. S. 1)

Diese Auswertung basiert auf den Selektionsparametern für Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt, die im BKA-Lagebild Häusliche Gewalt 2022 verwendet wurden.

Die Kategorie „andere Personen“ ist in der PKS nicht hinterlegt.

Vorgehen:

Für die vorliegende Auswertung wurde auf Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen zurückgegriffen. Es wurden folgende Straftatenschlüssel erhoben, um die Ergebnisse der Merkmale zu erhalten, die in der Frage benannt sind:

Partnerschaftsgewalt:

010079 Sonstiger Mord

012000 Mord i.Z.m. Sexualdelikten

020010 Totschlag

020020 Minder schwerer Totschlag

111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge

112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

114000 Sexuelle Belästigung § 184i StGB

142000 Zuhälterei

221010 Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB

222010 Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung
222020 Sonst. Tatörtlichkeit bei schw. Körperverletzung
222110 Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB
222120 Schwere Körperverletzung
224000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
231200 Entziehung Minderjähriger
232100 Freiheitsberaubung
232200 Nötigung
232300 Bedrohung
232400 Nachstellung
239200 Zwangsprostitution

UND (*) Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in (Ehepartner), (Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften), (Ehemalige Partnerschaften)

UND Tatverdächtigen-Geschlecht in (Männlich)

UND Opfer-Geschlecht in (Weiblich)

Innerfamiliäre Gewalt:

010079 Sonstiger Mord

012000 Mord i.Z.m. Sexualdelikten

020010 Totschlag

020020 Minder schwerer Totschlag

111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge

112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

113010 Sex. Missbr. von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren

114000 Sexuelle Belästigung § 184i StGB

131000 Sexueller Missbrauch von Kindern

133000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

141100 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

142000 Zuhälterei

221010 Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB

222010 Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung

222020 Sonst. Tatörtlichkeit bei schw. Körperverletzung

222040 Verstümmelung weiblicher Genitalien

222110 Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB

222120 Schwere Körperverletzung

223000 Misshandlung von Schutzbefohlenen darunter:

224000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB

231200 Entziehung Minderjähriger

232100 Freiheitsberaubung

232200 Nötigung

232300 Bedrohung

232400 Nachstellung

232500 Zwangsheirat

239200 Zwangsprostitution

UND Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in (Familie, Sonstige Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB)

UND Tatverdächtigen-Geschlecht in (Männlich), (Weiblich)

UND Opfer-Geschlecht in (Weiblich)

Auswertezeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2023

Ergebnis:

Im Jahr 2022 wurden im Land Bremen insgesamt 1.386 männliche Tatverdächtige erfasst, die als Ehepartner, Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder als ehemaliger Partner häusliche Gewalt gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin ausgeübt haben (Tabelle 1). Bei 355 Tatverdächtigen handelte es sich um Ehemänner (25,6 %), bei 383 TV um den Freund/Partner (27,6 %) und bei 648 TV um den Ex-Partner (46,8 %).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.767 männliche Tatverdächtige registriert, die gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin gewalttätig geworden sind (Tabelle 2). Bei 437 Tatverdächtigen handelte es sich um Ehemänner (24,7 %), bei 551 Tatverdächtigen um den Freund/Partner (31,2 %) und bei 779 Tatverdächtigen um den Ex-Partner (44,1 %).

Straftatenschlüssel	Delikt	Anzahl männliche TV PARTNERSCHAFTSGEWALT		
		Ehepartner	Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaft	Ehemalige Partnerschaften
010079	Sonstiger Mord	1	-	-
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge	9	13	18
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	3	6	9
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	-	2	1
222010	Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	43	47	35
222020	Sonst. Tatörtlichkeit bei schw. Körperverletzung	-	1	1
222110	Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB	2	5	6
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	211	232	252
231200	Entziehung Minderjähriger	2	-	2
232100	Freiheitsberaubung	4	9	6
232200	Nötigung	9	15	27
232300	Bedrohung	67	45	181
232400	Nachstellung	4	7	110
239200	Zwangsprostitution	-	1	-
Gesamt		355	383	648

Tabelle 1: Anzahl männlicher Tatverdächtiger von Partnerschaftsgewalt (weibliche Opfer) im Land Bremen 2022

Straftatenschlüssel	Delikt	Anzahl männliche TV PARTNERSCHAFTSGEWALT		
		Ehepartner	Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaft	Ehemalige Partnerschaften
010079	Sonstiger Mord	2	-	-
020010	Totschlag	1	-	-
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge	10	22	17
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	1	3	3
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	-	-	4
222010	Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	51	65	61
222110	Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB	3	8	14
222120	Schwere Körperverletzung	1	-	-
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	255	346	308
231200	Entziehung Minderjähriger	-	-	5
232100	Freiheitsberaubung	7	16	10
232200	Nötigung	12	22	45
232300	Bedrohung	87	60	202
232400	Nachstellung	7	7	110
239200	Zwangsprostitution	-	2	-
Gesamt		437	551	779

Tabelle 2: Anzahl männlicher Tatverdächtiger von Partnerschaftsgewalt (weibliche Opfer) im Land Bremen 2023

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 409 Angehörige registriert, die gegenüber einem weiblichen Familienmitglied häusliche Gewalt ausgeübt haben (Tabelle 3). Bei 268 Tatverdächtigen handelte es sich um männliche und bei 141 Tatverdächtigen um weibliche Angehörige. Der Anteil der Gewalt ausübenden männlichen Familienangehörigen lag bei 65,5 Prozent.

2023 wurden 560 familiäre Angehörige in der PKS erfasst, die häusliche Gewalt gegenüber einem weiblichen Mitglied ihrer Familie ausgeübt haben. Bei 379 handelte es sich um männliche und bei 181 um weibliche Angehörige der Opfer. Der Anteil der Gewalt ausübenden männlichen Familienangehörigen lag bei 67,7 Prozent.

Straftatenschlüssel	Delikt	Anzahl TV INNERFAMILIÄRE GEWALT			
		2022		2023	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.
010079	Sonstiger Mord	2	-	1	-
020010	Totschlag	1	-	1	-
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge	2	-	3	-
112100	Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	1	-	2	-
113010	Sex. Missbr. Von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren	1	-	2	-
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	4	-	1	-
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	14	-	17	1
222010	Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	26	26	52	30
222110	Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB	6	2	4	2
222120	Schwere Körperverletzung	-	-	1	-
223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen darunter:	11	10	19	19
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	104	77	161	95
231200	Entziehung Minderjähriger	1	2	4	3
232100	Freiheitsberaubung	5	2	5	5
232200	Nötigung	4	2	12	1
232300	Bedrohung	80	16	90	24
232400	Nachstellung	4	1	3	1
232500	Zwangsheirat	2	3	1	-
Gesamt		268	141	379	181

Tabelle 3: Anzahl der Tatverdächtigen im Land Bremen, die innerfamiliäre Gewalt gegenüber weiblichen Angehörigen ausgeübt haben

Zu dieser Frage machte nur das Autonome Frauenhaus Angaben zu den einzelnen Frauen, die bei ihnen aufgenommen wurden:

Autonomes Frauenhaus

	2022	2023
Ex-Ehemann / Ex-Partner	57	60
Eltern / Geschwister	8	5
Stalker	1	0
andere	1	2

22. Abschließend: Wie bewertet der Senat die Forderungen nach einheitlichen Standards für Frauenhäuser generell und bezogen auf die vier Zufluchtsorte im Land Bremen?

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz befindet sich derzeit mit den anderen Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in intensiven Gesprächen zur Vorbereitung eines Gewalthilfegesetzes des Bundes, das die Finanzierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen neu regeln soll. Aktuell hat die 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, –senatorinnen und –senatoren der Länder den Bund aufgefordert, den Gesetzentwurf zügig vorzulegen. In die-

sem Zusammenhang ist auch die künftige finanzielle Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen zu regeln. Teil dieser Debatte sind auch bundesweite Standards, die dann zu erfüllen sind.

Der Dialogprozess der Frauenhäuser hat ergeben, dass es durch die unterschiedlichen Konzepte der jeweiligen Frauenhäuser nicht sinnvoll ist, in jedem Haus die gleichen Standards einzuführen. Im Rahmen des Dialogprozesses wurden jedoch unterschiedliche Bestandteile der Konzepte ausführlich debattiert und verglichen, was dazu geführt hat, dass in den aktuellen Entgeltverhandlungen der Frauenhäuser zum Teil neue Konzepte der Betreuung der mitbetroffenen Kinder im Frauenhaus eingebracht wurden. Näheres dazu wird der Abschlussbericht zum Dialogprozess beinhalten, der derzeit in der Erarbeitung und Abstimmung ist.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.